

Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)" an der Medizinischen Hochschule Hannover

(vom 15.10.1991, Nds. MBl. Nr. 37/1991, S. 1361, geändert am 20.08.1993, Nds. MBl. Nr. 31/1993, S. 1021, am 22.08.2000, MHH/Info Nr. 5/2000-Beilage und Mai 2002, MHH/Info April-2002-Beilage, geändert September 2005 (<http://www.mh-hannover.de/1728.html?&L=0>))

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Ergänzungsstudienganges "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)". Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und berufsfeldorientiert unter Nutzung wissenschaftlicher Methodik und wissenschaftlicher Ergebnisse zu arbeiten.
- (2) Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis erteilt (Anlage 1).
- (3) Auf Antrag erhält eine Studentin oder ein Student, die oder der die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 erfüllt und die Magisterprüfung nicht ablegen möchte oder sie endgültig nicht bestanden hat, ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsstudienganges (Anlage 2).

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den Hochschulgrad "Magister (weibliche Form: "Magistra") Public Health" (in abgekürzter Schreibweise: "MPH"). Die Medizinische Hochschule Hannover stellt eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).
- (2) Auf Antrag fügt die Medizinische Hochschule Hannover der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung bei.

§ 3 Zulassung zum Ergänzungsstudiengang

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang und der Nachweis der Eignung. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 4 Studiendauer

- (1) Einschließlich der Magisterprüfung beträgt die Studienzeit zwei Jahre (Regelstudienzeit). Der zeitliche Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtkurse beträgt, ohne das vorgeschriebene Praktikum, 656 Stunden.
- (2) Für studienbegleitende und berufsvorbereitende Praktika kann die Studentin oder der Student ein Urlaubssemester beantragen. Ein entsprechender Antrag ist frühestens nach dem ersten Studiensemester und nur einmal im Verlauf des Studiums möglich. Während dieses Semesters ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen des Ergänzungsstudienganges nicht möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung muss spätestens im vierten Studienjahr gestellt werden. Wird dieser Zeitpunkt versäumt, gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden, dies gilt auch, wenn der Zulassungsantrag nicht gestellt wird. § 12 Abs. 7 und § 13 gelten entsprechend.
- (4) Die Frist nach Absatz 2 wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub entsprechend verlängert.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitergruppe und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studentengruppe an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe und die Vertreterin oder der Vertreter der Mitarbeitergruppe werden durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Vorstand des Zentrums Öffentliche Gesundheitspflege gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studentengruppe wird durch die im Ergänzungsstudiengang "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)" immatrikulierten Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zur Vertretung der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Erledigung der laufenden Geschäfte (nach §§ 6, 7, 9, 10, 12 und 14) übertragen. Gegen deren Entscheidung kann die betroffene Studentin oder der betroffene Student den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings.
- (2) Zu Prüfenden können alle Mitglieder der Professorengruppe, alle habilitierten Mitglieder der Mitarbeitergruppe und alle Lehrbeauftragten der Medizinischen Hochschule Hannover oder der kooperierenden Hochschulen bestellt werden, die im laufenden oder in vorangegangenen Studienjahren eine selbständige Lehrtätigkeit im Ergänzungsstudiengang "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)" ausgeübt haben und eine abgeschlossene universitäre Hochschulausbildung besitzen.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Bereits in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen, die den im Ergänzungsstudiengang "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)" nach §9 Abs. 1 Nr. 3 geforderten nach Art, Inhalt und Umfang gleichwertig sind, werden angerechnet. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Kursleiterin oder des Kursleiters einzuholen.
- (2) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, sofern sie gleichwertig sind, als Studienleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen, der vergleichbare Anforderungen stellt, kann als Studienleistung angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Umfang und Art der Prüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der schriftlichen Magisterarbeit und zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungsleistungen).

§ 9 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Ergänzungsstudiengang "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)" an der Medizinischen Hochschule Hannover immatrikuliert ist;
 2. durch Vorlage des Studienbuches ein ordnungsgemäßes Studium gemäß dem Studienplan (Anlage 4) nachweist;
 3. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Grundkurs der Gebiete
 - Epidemiologische Grundlagen von Public Health
 - Grundlagen der Sozialen Sicherung
 - Historische, ethische und theoretische Grundlagen von Public Health
 - Managementwissenschaftliche Grundlagen von Public Health
 - Medizinische Grundlagen von Public Health
 - Methodische Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in der Bevölkerungsmedizin
 - Ökonomische Grundlagen von Public Health
 - Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Public Health
 nachweist;
 4. die erfolgreiche Teilnahme an den vier Pflichtkursen des gewählten Studienschwerpunktes:
 - a) Management im Gesundheitswesen
 - b) Gesundheitsförderung und präventive Dienste oder
 - c) Epidemiologie
 - d) Europäisches Gesundheitsmanagement
 nachweist;
 5. die erfolgreiche Teilnahme an vier weiteren Studienschwerpunktkursen (Pflicht- oder Wahlpflichtkursen) nachweist;
 6. ein mindestens achtwöchiges zusammenhängendes Berufsfeldpraktikum bei einer vom Prüfungsausschuss dafür anerkannten Einrichtung des Gesundheitswesens erfolgreich absolviert hat. Studierende des Studienschwerpunktes „Europäisches Gesundheitsmanagement“ sollen das Praktikum im europäischen Ausland oder in einer nationalen Institution, die sich mit europäischen Fragen beschäftigt, absolvieren.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Abschlussprüfung in einem fachlich entsprechenden postgradualen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dieser bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; einzelne Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 können bei Abgabe der Magisterarbeit nachgereicht werden,
 2. ein Vorschlag für die betreuende Gutachterin oder den betreuenden Gutachter der Magisterarbeit,
 3. die schriftliche Bestätigung der vorgeschlagenen betreuenden Gutachterin oder des vorgeschlagenen betreuenden Gutachters über das vorgesehene Thema der Magisterarbeit,
 4. eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Gruppenarbeit (von zwei Studentinnen oder Studenten) angefertigt werden soll,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Abschlussprüfung in einem fachlich entsprechenden postgradualen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie erfolgt mit der Vergabe des Themas für die Magisterarbeit und der Bestellung der betreuenden Gutachterin oder des betreuenden Gutachters. Ein besonderer Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Die Zulassung ergeht vorläufig, wenn Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 noch ausstehen. Sie erlischt, wenn diese nicht spätestens mit Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden.

§ 10 Magisterarbeit

- (1) Das Thema der Magisterarbeit soll dem Studienschwerpunkt des Prüflings entnommen sein.
- (2) Der Prüfling wird bei der Anfertigung der Magisterarbeit von einer Prüfenden (betreuenden Gutachterin) oder einem Prüfenden (betreuenden Gutachter) betreut.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit, die mit der Vergabe des Themas durch den Prüfungsausschuss beginnt, vier Monate nicht überschreitet. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nur aus Gründen möglich, die nicht von dem Prüfling zu vertreten sind. Nicht von dem Prüfling zu vertreten sind die Inanspruchnahmen der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
- (6) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgezogen werden. Gleichzeitig muss nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 2, 3 und 4 ein anderes Thema beantragt werden.
- (7) Auf Antrag des Prüflings kann die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter während der Bearbeitungszeit das Thema abändern. Der Prüfungsausschuss muss die Änderung bestätigen. Sie ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit müssen die einzelnen Abschnitte namentlich gekennzeichnet werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (10) Die Magisterarbeit wird von der betreuenden Gutachterin oder vom betreuenden Gutachter und einer oder einem zweiten Prüfenden bewertet. Bei Abgabe der Magisterarbeit kann der Prüfling die oder den zweiten Prüfenden vorschlagen. Die Bewertungen sollen acht Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit vorliegen, sie sind schriftlich zu begründen. Der Prüfling ist über die beiden Einzelbewertungen und die daraus gebildete Note der Magisterarbeit unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen sind abzulegen:
1. in einem der durch die Pflichtkurse definierten Gebiete des Studienschwerpunktes, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, sowie
 2. in einem Gebiet, das durch einen Pflichtkurs eines anderen Studienschwerpunktes oder durch einen Wahlpflichtkurs definiert ist.
- Jede mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen 60 Minuten.
- (2) Wurde die Magisterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, werden die mündlichen Prüfungen auf Antrag beider Prüflinge als Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Magisterarbeit abzulegen, sofern die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nur aus Gründen möglich, die nicht von dem Prüfling zu vertreten sind. Nicht von dem Prüfling zu vertreten sind die Inanspruchnahmen der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
- (4) Jede mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Die oder der Prüfende der anderen mündlichen Prüfung führt ein Protokoll und berät bei der Festsetzung der Note.

Das Protokoll soll den Verlauf der mündlichen Prüfung zusammenfassen sowie die Bewertung und deren Begründung enthalten. Es ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen.

- (5) Die Themen werden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin nach Anhörung des Prüflings oder der beiden Prüflinge von den Prüfenden festgelegt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der mündlichen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (7) Bei den mündlichen Prüfungen können Studierende des Ergänzungsstudienganges, die demnächst die Magisterprüfung ablegen wollen, und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören. Auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen andere Personen nicht anwesend sein.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Abstufungen "+" und "-" sind zulässig, der Zahlenwert erhöht oder vermindert sich dabei um einen Drittel Punkt.

- (2) Für die Note der Magisterarbeit wird das ungerundete arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden gebildet. Die Note lautet in Worten

bei einem Zahlenwert bis 1,5:	sehr gut
bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5:	ausreichend
bei einem Zahlenwert über 4,5:	nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten für die drei Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die ungerundete Note für die Magisterarbeit mit 50 v. H. und die beiden ungerundeten Noten für die mündlichen Prüfungen mit jeweils 25 v. H. gewichtet werden. Aus der errechneten Gesamtnote wird eine Bewertung nach den Vorschriften in Absatz 2 gebildet.
- (4) Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote und den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen die auf eine Dezimalstelle gerundeten Zahlenwerte nachgewiesen.

Zudem erfolgt eine Umrechnung der Noten in ECTS-Grade nach dem folgenden Schema:

bei einem Zahlenwert bis 1,4	ausgezeichnet	ECTS-Grade A - excellent
bei einem Zahlenwert von 1,5 bis 1,9	sehr gut	ECTS-Grade B - very good
bei einem Zahlenwert von 2,0 bis 2,5	gut	ECTS-Grade C - good
bei einem Zahlenwert von 2,6 bis 3,5	befriedigend	ECTS-Grade D - satisfactory
bei einem Zahlenwert von 3,6 bis 4,4	ausreichend	ECTS-Grade E - sufficient
bei einem Zahlenwert ab 4,5	nicht ausreichend	ECTS-Grade F - fail.“

- (5) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.
- (6) Nach Abschluss der Magisterprüfung stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest. Er teilt dem Prüfling das Ergebnis unverzüglich schriftlich mit.
- (7) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und

innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Nach Abschluss der Magisterprüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann innerhalb einer Frist von einem bis drei Monaten einmal wiederholt werden. Wurde die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb dieser Frist ein neues Thema beantragt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit findet § 10 Abs. 4 keine Anwendung.
- (2) Hat sich der Prüfling vor der vom Prüfungsausschuss aufgrund der Regelstudienzeit festgelegten Frist zur Magisterprüfung angemeldet und wurde eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder hat sie der Prüfling abgebrochen, so gilt die Magisterprüfung oder die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn der Prüfling sich innerhalb der Fristen nach Absatz 1 erneut anmeldet. Bestandene Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Frist nach § 11 Abs. 3 versäumt, zu einer mündlichen Prüfung nicht erscheint, nach Beginn zurücktritt oder den Abgabetermin der Magisterarbeit nicht einhält.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (5) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Magisterprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Magisterprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Magisterprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (7) Ist das Nichtbestehen der Magisterprüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Zeugnis und die Urkunde eingezogen.
- (8) Eine Entscheidung nach Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.
- (3) Bringt der Prüfling konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor und ändert diese oder dieser Prüfende die Entscheidung nicht gemäß Absatz 2, so lässt der Prüfungsausschuss eine Neubewertung durch eine oder einen mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befassten Prüfenden vornehmen. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ab, so überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Vorstand des Zentrums Öffentliche Gesundheitspflege, ohne die Vertreterinnen oder die Vertreter der MTV-Gruppe, ergänzt um die beiden Vertreterinnen oder Vertreter der Studentengruppe im Senat der Medizinischen Hochschule Hannover.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung durch die Medizinische Hochschule Hannover in Kraft.